

4. Seminargeld

4.1

Für Studierende besteht Seminargeldfreiheit.

4.2

¹Staatliche Ausbildungsstätten, einschließlich BaySG, erheben kein Seminargeld. ²Nichtstaatliche Ausbildungsstätten rechnen das zustehende Seminargeld direkt mit der entsendenden Fachschule ab.

4.3

Das Seminargeld beträgt für

– das Landtechnikseminar (pro Seminartag)	16 %
– das Seminar für soziale und religiöse Bildung (pro Seminartag)	15 %
– das haushaltstechnische Seminar (pro Seminartag)	6 %
– das Seminar für Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (pro Seminartag)	9 %
– das Seminar für Persönlichkeitsbildung (eintägig)	20 %
– Wahlpflichtmodul „Unterstützung im Alltag“ (pro Seminartag bei Aufteilung auf drei Tage 20 % bzw. vier Tage 15 %)	20 % bzw. 15 %
– Wahlpflichtmodul „Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit“ (eintägig)	21 %
– Wahlpflichtmodul „Hauswirtschaftlicher Betrieb“ (pro Seminartag)	7 %

des jeweils gültigen DEULA-Lehrgangsentgelts (Richtwert der Arbeitsgemeinschaft der DEULA e. V.).

4.4

¹Das Staatsministerium setzt jeweils zum 1. Januar jeden Jahres die Seminargelder fest. ²Das Seminargeld enthält keine Kosten für Unterkunft, Verpflegung oder Fahrt.

4.5

Studierende erhalten, sofern kein von Amts wegen organisierter unentgeltlicher Transport erfolgt, für die einmalige An- und Rückfahrt zu den Pflichtseminaren und allen Wahlpflichtmodulen gemäß Stundentafel, sofern diese Wahlpflichtmodule nicht am Schulstandort stattfinden:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen Kosten (Deutsche Bahn AG, 2. Klasse); Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen,
- bei Benutzung eines privaten PKW richtet sich die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes),

soweit diese den Eigenanteil von 35 € übersteigen.